

5. Ist § 139 BGB. auf Eintragungen im Genossenschaftsregister anwendbar?

GenG. § 16.

II. Zivilsenat. Urt. v. 24. Februar 1931 i. S. Preiskant AG. in R. (Rl.) w. Sch. u. Gen. (Bekl.). II 243/30.

I. Landgericht Bochum.

Die Beklagten sind Mitglieder der Ende März 1919 gegründeten, am 11. April 1919 in das Genossenschaftsregister eingetragenen und am 24. September 1924 in Konkurs geratenen „Edeka“-Großhandel, eingetr. Genossenschaft m. beschr. Haftpfl. in R. Ursprünglich war der Pflichtanteil jedes Genossen auf 500 M. (§ 9 Abs. 1 der Satzung), die Haftsumme ebenfalls auf 500 M. (§ 11 Abs. 1 das.), die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Genosse beteiligen konnte, auf fünf (§ 10 Abs. 1 das.) festgesetzt. Durch Generalversammlungs-Beschlüsse vom 4. Oktober/10 November 1922 wurde der Geschäftsanteil auf 1000 M., die Haftsumme auf 2000 M. erhöht. Diese Beschlüsse wurden ins Genossenschaftsregister eingetragen. Am 26. Februar 1924 fand eine Generalversammlung statt, auf deren Tagesordnung unter Punkt 7 stand:

Änderung der Statuten . . .

§ 9 Abs. 1. Pflichtanteile der Mitglieder:

Der Geschäftsanteil wird auf 500 Rentenmark festgesetzt; eine Rentenmark entspricht $\frac{10}{32}$ des nordamerikanischen Dollars.

§ 11. Höhe der Haftsumme: Die Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil 1000 Rentenmark.

Weiter stand unter Punkt 8 auf der Tagesordnung: Beschlußfassung über „die Aufwertung der früher eingezahlten Anteile.“ Es kam jedoch über diese Punkte zu keiner Beschlußfassung, weil die Versammlung nicht von der zur Beschlußfassung über Statutenänderungen satzungsgemäß erforderlichen Anzahl von Genossen besucht war. Mit den am 26. Februar 1924 unerledigt gebliebenen Verhandlungsgegenständen befaßte sich dann eine Generalversammlung vom 28. März 1924. Die Verwaltungsanträge waren bezüglich der Festsetzung des Geschäftsanteils und der Haftsumme dieselben wie bei der Generalversammlung vom 26. Februar 1924. Über das Ergebnis der Be-

schlußfassung lauten die Einträge im Protokollbuch dahin, daß der Antrag, den Pflichtanteil auf 500 Rtm. festzusetzen und durch wöchentliche Zahlungen von 20 Rtm. auf jeden Anteil abzutragen, mit 36 gegen 11 Stimmen, der Antrag des Vorstands und Aufsichtsrats, die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil auf 1000 Rtm. festzusetzen, mit 37 gegen 10 Stimmen angenommen worden sei. Die Beschlußfassung über die Aufwertung der Geschäftsguthaben wurde zurückgestellt, dagegen wurde das Eintrittsgeld entsprechend einem Antrag der Verwaltung auf 50 Rtm. festgesetzt (§ 2 der Satzung). Am 2. Mai 1924 meldete der Vorstand der Genossenschaft die von der Generalversammlung vom 28. März 1924 gefaßten Beschlüsse „auf Abänderung des Statuts § 2 Abs. 2 (Eintrittsgeld), § 9 Abs. 1 (Pflichtanteil), § 11 (Haftsumme)“ zur Eintragung ins Genossenschaftsregister an. Der Anmeldung war ein Auszug aus dem Generalversammlungsprotokoll vom 28. März 1924 beigelegt, der, soweit hier erheblich, dahin lautete:

§ 9 Abs. 1. Pflichtanteile der Mitglieder. Der Geschäftsanteil wird auf 500 Goldmark festgesetzt. Eine Goldmark entspricht $\frac{10}{42}$ des nordamerikanischen Dollars. . . .

§ 11. Höhe der Haftsumme. . . . Die Haftsumme beträgt für jeden Geschäftsanteil 1000 Goldmark. . . . Durch die Inflation ist die bisherige Haftsumme wertlos geworden. . . .

Noch ehe der Registerrichter über diese Eintragungsanträge Verfügung getroffen hatte, lief ein weiteres Schreiben des Vorstands ein, worin es heißt, die Anmeldung in bezug auf „Änderung der Statuten §§ 9 und 11“ erfordere eine Berichtigung dahin, daß jedes Mitglied nun noch einen Geschäftsanteil erwerben müsse; sämtliche bisher gezeichneten Geschäftsanteile „heben sich auf“. Der Registerrichter ließ darauf dem Vorstand eröffnen, daß diese „Berichtigung“ der Anmeldung vom 2. Mai 1924 nur dann berücksichtigt werden könne, wenn ein ordnungsmäßiger Beschluß der Generalversammlung vorliege über die Anzahl der Geschäftsanteile, die ein Genosse erwerben könne (§ 10 der Satzung); bis dahin bleibe die Eintragung ausgesetzt. Nunmehr meldete der Vorstand am 30. Mai 1924 den Beschluß einer Generalversammlung vom 26. März 1924 (an welchem Tag überhaupt keine Generalversammlung stattgefunden hatte) „auf Abänderung des Statuts § 9“ an unter Beifügung einer Beschlußabschrift des Inhalts:

Auszug aus dem Protokoll der außerordentlichen Generalversammlung vom 26. März 1924.

Betriebsmittel der Genossenschaft.

Änderung des § 9.

Die bisher gezeichneten Anteile werden auf 1 Anteil zusammengelegt. Der Pflichtanteil beträgt 500 Goldmark. Jedes Mitglied hat nunmehr einen Anteil von 500 Goldmark zu erwerben.

Daraufhin wurde am 2. Juni 1924 in das Genossenschaftsregister eingetragen, und zwar

in Spalte 4: Die Haftsumme ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. März 1924 auf 1000 G.M. festgesetzt.

in Spalte 6: Durch Beschluß der Generalversammlung vom 26./28. März 1924 ist das Statut in § 2 (Eintrittsgeld), § 9 (Höhe des Geschäftsanteils), § 11 (Haftsumme) geändert.

Die Klägerin nimmt nun auf Grund der Behauptung, daß ihr der Anspruch der Genossenschaft gegen die einzelnen Genossen auf Leistung der Einzahlungen auf den Geschäftsanteil von 500 G.M. abgetreten worden sei, die Beklagten als Genossen in Anspruch. Sie macht hierzu weiter geltend, daß bis zur Konkurseröffnung 16 Raten zu je 20 RM., insgesamt also für jeden Genossen 320 RM. fällig geworden seien; sie setzt dabei gewisse Teilzahlungen einzelner Genossen ab und verlangt insgesamt Zahlung von 8266 RM. nebst Zinsen. Die Beklagten bestreiten insbesondere die Rechtsgültigkeit der Generalversammlungsbeschlüsse vom 28. März 1924, die so, wie eingetragen, gar nicht gefaßt worden seien.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die unmittelbar eingelegte Revision der Klägerin war erfolglos.

Aus den Gründen:

... Dem Vorderrichter ist unbedenklich darin beizutreten, daß die Beschlüsse der Generalversammlung vom 28. März 1924 über die Umstellung der Geschäftsanteile und der Haftsumme ebenso wie sonstige sachungsändernde Beschlüsse nach § 16 GenG. der Eintragung in das Genossenschaftsregister bedurften, um Wirksamkeit zu erlangen. Daran ist durch die Vorschriften der Zweiten Durchf. Vo. zur Verordnung über die Goldbilanzen, die mit dem 28. März 1924 in Kraft getreten ist (und nach der etwaige Umstellungsbeschlüsse vom 28. März

1924 zu beurteilen sind) nichts geändert worden (RGZ. Bd. 121 S. 246 [S. 250]). Das Landgericht will die Unwirksamkeit des ganzen Registereintrags, wie er tatsächlich bewirkt wurde, daraus herleiten, daß hiernach miteingetragen sei der von einer — in Wahrheit gar nicht abgehaltenen — Generalversammlung vom 26. März 1924 angeblich gefaßte, in Wirklichkeit also nicht gefaßte Beschluß des Inhalts, wie ihn der Vorstand unter dem 30. Mai 1924 angemeldet habe. Ob es sich bei der Angabe des Datums 26. März 1924 um Absicht oder um ein Versehen handelte, hat der Vorderrichter nicht aufgeklärt. Es gehe nicht an — so führt das Urteil aus —, daß man die Eintragung in Ansehung der angeblichen Beschlüsse vom 26. März und vom 28. März 1924 zu § 9 der Satzung getrennt beurteile; es handle sich vielmehr um den einheitlich und gleichzeitig vollzogenen Eintrag einer Satzungsänderung, hinsichtlich deren auch das Vorliegen eines der Eintragung entsprechenden Beschlusses einheitlich geprüft werden müsse. Undernfalls könnte ein Beschluß Rechtswirksamkeit erlangen, dessen Eintragung erwirkt worden sei durch Vorlegung fälschlich angefertigter Protokollauszüge einer Generalversammlung, die gar nicht stattgefunden habe. Da der Eintragung über die Zusammenlegung der bisherigen Papiermark-Geschäftsanteile im Verhältnis 5 : 1, wie auch der Eintragung, daß der Pflichtanteil nunmehr 500 RM. betrage, kein Generalversammlungsbeschluß zugrunde liege, so fehle es auch an einer wirksamen Eintragung der Beschlüsse vom 28. März 1924. Die Genossen müßten sich darauf verlassen können, daß nicht durch bloße Machenschaften des Vorstands ihre „finanzielle Beteiligung“ an der Genossenschaft grundlegend geändert werden könne. Dem letzteren Satz kann allerdings nur zugestimmt werden. Fehlt es an einem Beschluß der Generalversammlung oder ist ein anderer Beschluß als der in Wirklichkeit gefaßte vom Vorstand zum Genossenschaftsregister angemeldet und eingetragen worden, so wird hierdurch weder der Mangel eines Beschlusses geheilt, noch können sich Genossenschaft oder Dritte schlechthin auf den Eintrag als solchen zur Stütze von Ansprüchen gegen die Genossen berufen. Der erkennende Senat hat im Urteil RGZ. Bd. 125 S. 143 (148) gerade für Umstellungsbeschlüsse einer Genossenschaft diese Möglichkeit abgelehnt. Davon völlig verschieden ist aber der Fall, wenn Richtiges und Unrichtiges, wirklich gefaßte und nicht oder nicht so gefaßte Beschlüsse gleichzeitig eingetragen worden

sind. Dann handelt es sich nur darum, ob der richtige Eintrag Bestand haben kann, soweit er sich mit den gefaßten Beschlüssen deckt und den Gesamtinhalt des wirklich Beschlossenen zutreffend wiedergibt. Un- erheblich ist hierbei, wie der Eintrag zustande gekommen ist, sofern es sich überhaupt nur um eine registergerichtliche Einschreibung handelt. An dem letzteren Erfordernis ist aber hier nicht zu zweifeln für den Teil des Eintrags, der sich auf die Beschlüsse vom 28. März 1924 bezieht. § 139 BGB. findet auf den obrigkeitlichen Akt der Eintragung keine Anwendung, auch keine entsprechende. Hat der Vorstand durch Täuschung des Registerrichters einen Eintrag erreicht, der im übrigen mit einem tatsächlich gefaßten Beschluß der Generalversammlung übereinstimmt, so ändert dies nichts an der Rechtswirksamkeit des Eintrags als solchen. Die gegenteilige Ansicht des Landgerichts verkennt die Rechtsnatur des Registereintrags. (Das landgerichtliche Urteil wurde aus einem anderen, hier nicht interessierenden Grunde aufrecht erhalten.) . . .